

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 81/13 BH

L 12 AS 3029/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 AS 1735/11 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis,
Czernyring 22/12, 69115 Heidelberg,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke, den Richter Prof. Dr. Becker
und die Richterin Hannappel
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
11. Oktober 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Dem Kläger konnte - ungeachtet des Fehlens der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse - Prozesskostenhilfe (PKH) nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 2 Dies gilt zum einen schon deshalb, weil der Kläger, dem das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) am 20.11.2013 zugestellt worden ist, nicht bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist am 20.12.2013 - einem Freitag - die in seinem rechtzeitig eingegangenen Antrag auf PKH bezeichnete Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 eingeführten Vordruck, eingereicht hat (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, §§ 180, 182 ZPO; BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BSG Beschluss vom 3.4.2001 - B 7 AL 14/01 B; BGH, VersR 1981, 884; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG, NJW 2000, 3344). Obwohl der Kläger im Urteil des LSG ausdrücklich über die Anforderungen für das PKH-Verfahren und die einzuhaltenden Fristen belehrt worden ist, ist seine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 19.12.2013 erst am 23.12.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen, ohne dass dargetan oder ersichtlich ist, dass er an der rechtzeitigen Überreichung der Erklärung ohne Verschulden gehindert war.
- 3 Ungeachtet dessen besteht aber auch deshalb für die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, weil keiner der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 4 Der Kläger rügt zur Begründung seines PKH-Antrags in erster Linie Verfahrensmängel, insbesondere die Verletzung rechtlichen Gehörs unter verschiedenen Gesichtspunkten. Es ergeben sich aber weder aus dem Vorbringen des Klägers, noch aus der Entscheidung des LSG selbst, noch bei Durchsicht der Verfahrensakten tatsächliche Anknüpfungspunkte dafür, dass die vom Kläger gerügten Verstöße vorliegen könnten. Es ist deshalb nicht erkennbar, dass entsprechende Verfahrensmängel durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten in einer die Zulassung begründenden Weise iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet werden könnten.
- 5 Dasselbe gilt auch für die vom Kläger als grundsätzlich bedeutsam angesehenen Fragen hinsichtlich eines Ernährungsmehrbedarfs und der von ihm angenommenen Verfassungswidrigkeit der Höhe der Regelbedarfe. Hinsichtlich des geltend gemachten Mehrbedarfs ist schon nicht



ersichtlich, dass über die Einzelfallprüfung hinaus eine grundsätzlich bedeutsame abstrakte Rechtsfrage formuliert werden könnte, die in einem Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig wäre (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit der Höhe der Regelbedarfe ist nicht ersichtlich, dass eine Rechtsfrage formuliert werden könnte, die nicht schon durch die vom Kläger selbst genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des BSG beantwortet worden sind.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)